

Anhörung/Interview

???

Sichere Herkunftsstaaten

???

Asylantragstellung

???

Entscheidung

Schutz in Deutschland

Dublin-Verfahren

Rechtsmittel §§§

???

Asylverfahren in Deutschland

???

Asylantragstellung

- Persönlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Termin zur Aktenanlage)
- Es werden Fotos gemacht und Fingerabdrücke genommen (Eintragung in elektronische Datenbank EURODAC)
- Belehrung über Rechte und Pflichten im Asylverfahren, Aushändigung von Infoblättern in der Heimatsprache
- Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung
Wichtig: Aufenthaltsgestattung immer dabei haben!

Dublin-Verfahren (Dublin III Verordnung)

- Feststellung/Prüfung, welcher Mitgliedstaat (in der Europäischen Union, Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) für den Asylantrag zuständig ist
- Findet vor der Prüfung des eigentlichen Asylantrages statt
- Bundesamt informiert den Asylbewerber, dass ein Dublin-Verfahren geprüft wird und befragt ihn zu Gründen, die gegen eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedsstaat sprechen
- Nach einem Überstellungsbescheid vom Bundesamt kann Asylbewerber/in Rechtsmittel einlegen

Wichtig: Fristen auf Bescheid beachten!

Anhörung/ Interview (Teil I)

- §§ 24, 25 Asylverfahrensgesetz
- Ist Deutschland für das Asylverfahren zuständig, wird Asylbewerber/in persönlich zu seinen Fluchtgründen angehört
- Anhörung ist **nicht öffentlich** - Antragsteller/in, eventuell Rechtsanwalt, Entscheider und Dolmetscher sind anwesend
- Weitere Personen (Vertrauenspersonen) können nur teilnehmen, wenn Asylbewerber/in und Bundesamt zustimmen

Anhörung/ Interview (Teil II)

- Zum Anhörungstermin **unbedingt pünktlich sein** (mindestens 15 Minuten früher!)
- Asylbewerber/in wird umfassend zu seinen Rechten und Pflichten belehrt
- Antragsteller/in muss **selbst/persönlich** auf Fragen antworten
- **1.** Fragen zu Familie, Herkunft und Fluchtweg
- **2.** Fragen zu Fluchtgründen (Furcht vor Verfolgung, Gefahr eines ernsthaften, drohenden Schadens)
- **3.** Auch **alle** sonstigen Tatsachen, die einer Rückkehr ins Heimatland entgegenstehen, müssen beschrieben werden

Anhörung/Interview (Teil III)

- Asylbewerber/in ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Beweismittel vorzulegen, falls verfügbar
- Protokoll von Anhörung wird dem Asylbewerber/in vorgelesen und zum unterschreiben vorgelegt. Nur Unterschreiben, wenn alle Angaben korrekt!

Anhörung/Interview (Teil IV)

Tipp: Bereiten Sie sich auf das Interview sehr gut vor! Versuchen Sie schon vor der Anhörung, sich wichtige Details in Erinnerung zu rufen. Machen Sie sich Notizen (diese aber nicht in das Interview mitnehmen!), um ihre Erinnerungen zu sortieren.

Sichere Herkunftsstaaten

- § 29 a Asylverfahrensgesetz
- Gesetzliche Vermutung, dass weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet
- Asylbewerber kann Tatsachen vortragen, die diese Vermutung widerlegen
- Mitgliedstaaten der EU, Ghana, Senegal, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Serbien

Schutz in Deutschland

1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz)
2. Anerkennung als Asylberechtigter (Artikel 16 a Abs. 1 Grundgesetz)
3. Zuerkennung Subsidiären Schutzes (§4 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz)
4. Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz)

Entscheidung

- 4 Schutzarten oder Ablehnung
- Für jede Entscheidung über einen Asylantrag ist grundsätzlich das **Einzelschicksal maßgebend**
- Entscheider kann zusätzlich Informationen über verschiedene Datenbanken und Fachstellen einholen (z.B. medizinische Gutachten, Urkundenuntersuchungen...)
- Erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des Bundesamts

Rechtsmittel §§§

- Gegen die Entscheidung vom Bundesamt kann Asylbewerber/in klagen.
Fristen im Bescheid beachten!!!
- Wenn Gericht Schutzgewährung feststellt, verpflichtet es das Bundesamt zur positiven Entscheidung
- Wird die Klage abgewiesen, besteht die Verpflichtung zur Ausreise